OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601982/13/MS

Datum:
Linz, 21. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Y A, vertreten durch K M Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 2. Mai 2017, GZ: BHGRVerk-2017-48600/8-GD, wegen Übertretungen gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1.440,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Mai 2017, GZ: BHGRVerk-2017-48600/8-GD, wurden Herrn Y A (im Folgenden: Beschwerdeführer) folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Tatort: Gemeinde Schlüßlberg, Landesstraße Freiland, Hermann-Erdpresser-Siedlung 7/5,
Tatzeit: 03.02.2017, 15:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

2) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Tatort: Gemeinde Schlüßlberg, Landesstraße Freiland, Hermann-Erdpresser-Siedlung 7/5,
Tatzeit: 03.02.2017, 22:30 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

3) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Tatort: Gemeinde Haag am Hausruck, Landesstraße Freiland, Bahnhofstraße 5, .
Tatzeit: 03.02.2017, 22:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

4) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
Tatort: Gemeinde Gmunden, Scharnsteinerstraße 30, 4810 Gmunden; Bundesstraße – Freilandstraße
Tatzeit: 04.02.2017, 00:15 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, B 3ER R, s“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Es wurden folgende Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) ausgesprochen:
zu 1.: 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 796 Stunden) gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 3 FSG

zu 2.: 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 796 Stunden) gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 3 FSG
zu 3.: 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 796 Stunden) gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 3 FSG
zu 4.: 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 796 Stunden) gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 37 Abs. 3 FSG

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Sie haben am
1) 3. Februar 2017 um 15:00 Uhr in der Gemeinde Schlüßlberg auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, insbesondere der Landesstraße Freiland, Hermann-Erdpresser-Siedlung 7/5 (Fahrt von Schlüßlberg nach Haag)
2) 3. Februar 2017 um 22:30 Uhr in der Gemeinde Schlüßlberg auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, insbesondere der Landesstraße Freiland, Hermann-Erdpresser-Siedlung 7/5 (Fahrt von Schlüßlberg nach Gmunden)
3) 3. Februar 2017 um 22:00 Uhr in der Gemeinde Haag am Hausruck auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, insbesondere der Landesstraße Freiland, Bahnhofstraße 5 (Fahrt von Haag nach Schlüßlberg)
4) 4. Februar um 00:15 Uhr in der Gemeinde Gmunden auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, insbesondere der Scharnsteinerstraße 30, 4810 Gmunden; Bundesstraße - Freilandstraße (Fahrt von Gmunden nach Neumarkt)

ein Kraftfahrzeug (Kennzeichen x, PKW, B 3ER R, s) gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren.

Rechtliche Beurteilung:
Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten, gültigen Lenkberechtigung für die Klasse oder Unterklasse (§ 2) in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht, wer unter anderem diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt eine Verwaltungsübertretung und ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Festgestellt wird, dass Sie noch niemals im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt, waren.

Damit haben Sie das Ihnen angelastete Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Sie haben auch die subjektive Tatseite der angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt, wobei von einem zumindest fahrlässigen Verhalten auszugehen ist. Sie haben auch kein Tatsachenvorbringen erstattet, das geeignet wäre, glaubhaft zu machen, dass Sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift des § 1 Abs. 3 FSG kein Verschulden trifft.
Ihre Strafbarkeit ist daher gegeben.

Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:
Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und anfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Es steht fest, dass sie in den letzten 5 Jahren bereits 5 x wegen Lenken ohne Lenkberechtigung rechtskräftig bestraft wurden. Milderungsgründe kamen im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht hervor.

Bei der Strafbemessung wurden folgende Angaben aus der Anzeige der PI zugrunde gelegt 1.090,00 Euro monatliches Nettoeinkommen, kein Vermögen, 3 Kinder (2 und 1 Jahr alt) zugrunde gelegt.

Nach § 20 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann die Mindeststrafe bei beträchtlichem Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe bis zur Hälfte unterschritten werden. Bei der Beurteilung der Frage des "beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe" kommt es nicht auf die Zahl, sondern das Gewicht und die Bedeutung im Zusammenhang mit dem Sachverhalt an (vgl. VwGH 27.02.1992, 92/01/0095).

Wie oben bereits ausgeführt, liegen keine besonderen Milderungsgründe vor, so dass mit einer außerordentlichen Strafmilderung nicht vorgegangen werden konnte.

Festgehalten wird, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof (vergl. VwGH-Erk. vom 20.05.2003, Zl. 2003/02/0055 u.a.) das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht gehört. Daher ist auch der Unrechtsgehalt der Ihnen vorgeworfenen Tat als sehr hoch einzustufen. Zudem ist von keinem geringfügigen Verschulden auszugehen, da weder hervorgekommen noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können.

Die verhängte Strafe ist als schuld- und tatangemessen zu betrachten und stellt auch das notwendige Maß dessen dar, um Sie in Zukunft von der Begehung ähnlicher Übertretungen abzuhalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter mit Eingabe vom 30. Mai 2017 (eingelangt bei der belangten Behörde am selben Tag) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Das Straferkenntnis wird seinem gesamten Inhalte nach angefochten, also insoweit, als der Beschuldigte bezüglich der im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Fakten 1 bis 4 zu einer Geldstrafe von jeweils € 1.800,00 verurteilt wurde.
Als Beschwerdegrund wird materielle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie formelle Rechtswidrigkeit aufgrund Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht und Beschwerde gegen die Strafhöhe eventualiter geltend gemacht.

Die belangte Behörde geht im angefochtenen Straferkenntnis davon aus, dass der Beschuldigte die Rechtsvorschrift des § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG erfüllt hat, weshalb die Bestrafung nach § 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 3 FSG auszusprechen gewesen sei.

Die belangte Behörde übersieht in der rechtlichen Beurteilung, dass der Beschuldigte mit rechtskräftigem Urteil des LG Wels vom 28.04.2017, 11 Hv 29/17 d des LG Wels, rechtskräftig wegen des Verbrechens der versuchten Brandstiftung nach §§ 15 Abs. 1, 169 Abs. 1 StGB verurteilt wurde und zwar unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nach dem Strafsatz des § 169 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Monaten.

Gemäß § 43 a Abs. 3 StGB wurde ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen, sodass der unbedingte Teil 8 Monate beträgt.

Der Protokollsvermerk und die gekürzte Urteilsausfertigung werden unter einem zur Vorlage gebracht.

Die materielle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung ergibt sich insoferne, als gegenständlich ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vorliegt, zumal der Beschuldigte bereits rechtskräftig im gerichtlichen Strafverfahren verurteilt wurde, im Zuge dessen eben auch gegenständlicher Sachverhalt gegenständlich war, sohin dieser Sachverhalt von der Verurteilung des LG Wels umfasst ist und daher keine weitere Bestrafung mehr möglich bzw. zulässig ist.

Die formelle Rechtswidrigkeit wird darin gesehen, dass es die belangte Behörde unterlassen hat, den Strafakt beizuschaffen, unter einem wird aber das rechtskräftige Strafurteil zur Vorlage gebracht.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung wäre daher das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen gewesen.

Eventualiter erhebt der Beschuldigte aber auch Beschwerde gegen die Höhe der jeweils zu den Fakten 1 bis 4 verhängten Geldstrafe von € 1.800,00.

Die belangte Behörde führt in der Begründung der Strafbemessung an, dass die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen sind.

Des weiteren sei auf das Ausmaß des Verschuldens Bedacht zu nehmen.

Ebenso sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieses Strafzumessungskataloges ist jedoch die von der belangten Behörde verhängte Strafe weder als schuld- und tatangemessen zu betrachten und auch nicht den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bzw. den Sorgepflichten Rechnung tragend, sodass mit der Beschwerde gegen die Höhe der Strafe die Herabsetzung begehrt wird.

Die belangte Behörde legt der Strafbemessung ein Einkommen von € 1.090,00 zugrunde. Tatsächlich liegt kein Einkommen des Beschuldigten vor, er ist aber für drei Kinder und seine Gattin sorgepflichtig.

Entgegen der belangten Behörde muss auch davon ausgegangen werden, dass sehr wohl Milderungsgründe vorliegen, die auch bereits das Strafgericht berücksichtigt hat.

Dem zu Folge ist von einem vollinhaltlichen Tatsachengeständnis des Beschuldigten auszugehen, das zur wesentlichen Klärung des Sachverhaltes beigetragen hat.

Der Beschuldigte hat sowohl strafgerichtlich als auch hiermit verwaltungsbehördlich eine vollumfänglich geständige Verantwortung gezeigt, durch sein Verhalten einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes geleistet, sodass dieser Milderungsgrund des reumütigen Geständnisses berücksichtigt werden muss, von der belangten Behörde aber nicht berücksichtigt wurde.

Unter Berücksichtigung der Besonderheit des Falles, nämlich, wie es zu der Verwaltungsübertretung gekommen ist, muss auch davon ausgegangen werden, dass entgegen der Annahme der belangten Behörde der Unrechtsgehalt der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat nicht als sehr hoch, sondern als normal einzustufen ist, gleichgesetzt mit jedem ‚Täter' der im alkoholisierten Zustand ein Kraftfahrzeug ohne Lenkberechtigung lenkt.

Der Beschuldigte hat durch sein Verhalten weder Personen- noch Sachschaden verursacht, was ihm bei der Strafzumessung auch angerechnet werden muss und somit als Milderungsgrund zu werten ist, von der belangten Behörde aber nicht gewertet wurde.

Es bedarf auch aus generalpräventiven Gründen nicht der Verhängung einer derart hohen Strafe, zumal die Generalprävention bereits im strafgerichtlichen Urteil berücksichtigt wurde und der Beschuldigte durch sein Verhalten bereits des Haftübel verspürt hat und noch verspüren muss, sodass gegenständlich auch die Generalprävention nicht als Begründung für eine derart hohe Geldstrafe herangezogen werden kann, dies ungeachtet des Sach- und Rechtsstandpunktes des Beschuldigten, dass es aufgrund des ‚Doppelbestrafungsverbotes' ohnedies zu keiner Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren hätte kommen dürfen.

Es hätte daher die Strafe je Faktum mit maximal € 300,00 festgesetzt werden müssen, dies rücksichtlich des Strafausmaßes nach § 37 Abs. 1 FSG, wonach mit einer Geldstrafe von € 36,00 bis € 2.180,00 vorzugehen ist.

Abschließend wurde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis bezüglich des Strafausmaßes abzuändern und zwar dahingehend, dass je Faktum eine Geldstrafe von maximal € 300,00 verhängt wird."

Mit Schreiben vom 27. Juni 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 19. September 2017, an der der rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers teilnahm.
Eine Vertreterin der belangten Behörde blieb entschuldigt fern.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer lenkte zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten ein Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr und war zu diesen Zeiten nicht in Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Fahrzeug fällt:

1. Tatort: Gemeinde Schlüßlberg, Landesstraße Freiland, Hermann-Erdpresser-Siedlung 7/5, Tatzeit: 03.02.2017, 15:00 Uhr.
2. Tatort: Gemeinde Schlüßlberg, Landesstraße Freiland, Hermann-Erdpresser-Siedlung 7/5, .
Tatzeit: 03.02.2017, 22:30 Uhr.
3. Tatort: Gemeinde Haag am Hausruck, Landesstraße Freiland, Bahnhofstraße 5, .
Tatzeit: 03.02.2017, 22:00 Uhr.
4. Tatort: Gemeinde Gmunden, Scharnsteinerstraße 30, 4810 Gmunden; Bundesstraße –Freilandstraße
Tatzeit: 04.02.2017, 00:15 Uhr.

Einschlägige Vormerkungen scheinen im Jahr 2012 (Geldstrafe 730 Euro), Jänner 2014 (Geldstrafe 900 Euro), April 2014 (Geldstrafe 900 Euro), 2015 (Geldstrafe 1.200 Euro) und 2016 (Geldstrafe 1.500 Euro) auf.

Der Beschuldigte wurde mit rechtskräftigem Urteil des LG Wels vom 28. April 2017, 11 Hv 297/17 rechtskräftig wegen des Verbrechens der versuchten Brandstiftung nach §§ 15 Abs. 1, 169 Abs. 1 StGB und zwar unter Anwendung des § 28 Abs. 1

StGB nach dem Strafsatz des § 169 Abs. 1 StGB zur einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt worden, wobei ein Teil der Freiheitsstrafe (16 Monate) unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen wurden, sodass der unbedingte Teil 8 Monate beträgt.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.000 Euro und über Sorgepflichten für 3 Kinder und die Gattin.

Dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen hat, ergibt sich aus der im Verfahrensakt einliegenden Anzeige der PI Haag am Hausruck vom 9. Februar 2017, VStV/917100063028/001/2017, in der der Beschwerdeführer diese bereits zugestanden hat.

Dass die angeführten Vormerkungen vorliegen ergibt sich aus dem vorliegenden Strafregisterauszug.

Die Einkommens- und Familienverhältnisse ergeben sich aus der schriftlichen Beschwerde und der Angaben des rechtsfreundlichen Vertreters in der mündlichen Verhandlung.

Die rechtskräftige Verurteilung ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Der Beschwerdeführer hat nicht in Abrede gestellt, die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen zu haben, sodass der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten ist.

Der Beschwerdeführer bringt vor, es hätte durch die belangte Behörde keine Bestrafung erfolgen dürfen, da er bereits durch das Bezirksgericht zu einer teilweise bedingt nachgesehen Freiheitsstrafe wegen §§ 15 iVm § 169 Abs. 1 StGB verurteilt worden war.

Gemäß Abs. 1 des Art 4 des 7. ZP zur EMRK darf niemand wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

§ 15 StGB lautet:

„§ 15. (1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

(2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

(3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.“

§ 169 Abs. 1 StGB lautet:
„Wer an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers eine Feuersbrunst verursacht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

Der Beschwerdeführer wurde im bekämpften Straferkenntnis wegen der Verwaltungsübertretungen gemäß § 1 Abs. 3 FSG (jeweils wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne im Besitz einer Lenkberechtigung für die entsprechende Klasse) zu Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) verurteilt.
Die rechtskräftige Verurteilung erfolgte vor dem BG wegen des Versuches an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers eine Feuersbrunst zu verursachen.

Das Doppelbestrafungsverbot des Art 4 des 7. ZP zur EMRK verbietet u.a. eine Bestrafung dann, wenn jemand wegen einer Straftat bereits rechtskräftig bestraft oder freigesprochen worden ist.
Diese Bestimmung stellt schon ihren Wortlaut auf die Straftat und damit auf den Tatbestand ab.
Der Tatbestand des § 169 Abs. 1 StGB liegt im Verursachen einer Feuersbrunst an einer fremden Sache ohne Zustimmung dessen Eigentümers.
Der Tatbestand des § 1 Abs. 3 FSG liegt im Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne dass der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der Klasse ist, in die das von ihm gelenkte Fahrzeug führt.

Aus dieser Gegenüberstellung der beiden Tatbestände des § 169 Abs. 1 StGB und des § 1 Abs. 3 FSG zeigt, dass es sich hier um zwei völlig differente Tatbestände handelt und dass die dem Beschwerdeführer im verwaltungsrechtlichen Strafverfahren vorgeworfene Verwaltungsübertretung kein Element jenes Deliktes bildet, für das der Beschwerdeführer vor dem BG rechtskräftig bestraft wurde.
Da die Voraussetzungen des Abs. 1 Art 4 7. ZP EMRK nicht vorliegen, hat die belangte Behörde nicht gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen und war insofern die Bestrafung des Beschwerdeführers für die ihm angelastete

Verwaltungsübertretung, die er im Übrigen nicht in Abrede gestellt hat, nicht rechtswidrig.

Mangels des Vorliegens von Schuldausschließungsgründen ist dem Beschwerdeführer die Tat auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 1 Abs. 3 FSG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Mildernd wurde von der belangten Behörde kein Umstand gewertet, erschwerend wurde gewertet, dass der Beschwerdeführer bereits 5 x rechtskräftig wegen Lenkens ohne Lenkberechtigung bestraft worden ist.

Bei der Strafbemessung wurde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.090,00 Euro, keinem Vermögen und Sorgepflichten für 3 Kinder (2 und 1 Jahr alt) ausgegangen.
In der schriftlichen Beschwerde machte der Beschwerdeführer darüber hinaus geltend, er habe kein Einkommen und sei auch für seine Gattin sorgepflichtig.

In der mündlichen Verhandlung gab der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bekannt, dass dieser derzeit 1.000 Euro netto pro Monat verdiene, an den Sorgepflichten haben sich keine Änderungen ergeben.

Es ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass kein Umstand als mildernd zu werten ist. Dem Einwand des Beschwerdeführers, das Gericht habe im durchgeführten Strafverfahren sehr wohl Gründe als mildernd gewertet, ist entgegenzuhalten, dass dem ggst. Beschwerdeverfahren nicht die versuchte Brandstiftung, sondern das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung zugrundliegt und dass auch im verwaltungsgerichtlichem Verfahren keine Gründe zu Tage getreten sind, die im Zusammenhang mit den dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als mildernd zu werten sind. Dieser Umstand allein schließt bereits die Anwendung des § 20 VStG aus.
Ebenso ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass die bereits rechtskräftigen Verwaltungsstrafen wegen des Lenkens ohne Lenkberechtigung in 5 Fällen als erschwerend zu werten sind.

Wie von der belangten Behörde bereits ausgeführt zählt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof (VwGH 20.05.2003, 2003/02/0055 u.a.) das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht und ist auch aus diesem Grund der Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Tat als sehr hoch einzustufen.

Das Verschulden des Beschwerdeführers ist keinesfalls als geringfügig zu bewerten, da der Beschwerdeführer wissen musste, dass er ein Kraftfahrzeug nicht lenken darf, wenn er nicht im Besitz einer entsprechenden Lenkberechtigung ist, sodass jedenfalls von einem vorsätzlichen Verhalten auszugehen ist

Die belangte Behörde hat je Delikt eine Geldstrafe von 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 796 Stunden) verhängt. Unter Berücksichtigung der bereits 5 rechtskräftigen Bestrafungen für eben dasselbe Delikt im Zeitraum von 2012 bis zuletzt 2016, wobei hier Geldstrafen ansteigend von 730 bis zuletzt 1.500 Euro ausgesprochen wurden, und diese nicht zu einem Umdenken des Beschwerdeführers geführt haben sowie diesen nicht davon abgehalten haben, im Februar 2017 an zwei an einander folgenden Tagen insgesamt 4 mal ein Kraftfahrzeug ohne Lenkberechtigung zu lenken, wobei aus diesem Umstand abzuleiten ist, dass beim Beschwerdeführer überhaupt kein Unrechtsbewusstsein vorgelegen hat, ist die Verhängung einer Geldstrafe aus spezialpräventiven Gründen erforderlich und erscheint diese (auch unter Zugrundelegen eines nunmehr bestehenden Einkommens von monatlich 1.000 Euro und der Sorgepflichten für die Gattin) im ausgesprochenen Ausmaß und unter Berücksichtigung, dass es dem Verwaltungsgericht verwehrt ist, eine höhere Strafe auszusprechen, gerade noch ausreichend, um den Beschwerdeführer in

Hinkunft von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Teilsatz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß